

***1. Sport-Club
Norderstedt e.V.***



Satzung

Stand: 26. Mai 2009

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Vereinszweck und Aufgaben.....	3
§ 3 Grundsätze.....	3
§ 4 Gliederung.....	3
§ 5 Sportjugend.....	4
§ 6 Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Rechte der Mitglieder.....	5
§ 9 Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	6
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 12 Beiträge und Gebühren.....	7
§ 13 Vereinsorgane.....	7
§ 14 Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 15 Die Delegiertenversammlung.....	9
§ 16 Das Präsidium.....	11
§ 17 Der Beirat.....	12
§ 18 Ständige Ausschüsse.....	13
§ 19 Das Ehrengericht.....	13
§ 20 Rechnungsprüfung.....	13
§ 21 Ehrungen.....	14
§ 22 Ordnungen.....	14
§ 23 Haftungsausschluß.....	14
§ 24 Protokollführung.....	14
§ 25 Auflösung des Vereins.....	15
§ 26 Verwendung des Vereinsvermögens.....	15
§ 27 Inkrafttreten.....	15

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Name des Vereins lautet: **1. Sport-Club Norderstedt e.V.** (nachstehend 1. SC Norderstedt genannt).
- (2) Der Verein ist aus dem Zusammenschluß der Vereine Eintracht Garstedt von 1945 e.V., gegründet am 1. November 1945, und dem 1. Sport-Club Norderstedt e.V., gegründet am 07. Februar 1970, hervorgegangen. Der Zusammenschluß ist am 1. Juli 1972 erfolgt.
- (3) Als Gründungstag gilt der 1. November 1945.
- (4) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Norderstedt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Der 1. SC Norderstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der 1. SC Norderstedt betreibt die planmäßige Pflege und Förderung des Sports. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - die Förderung und Pflege des Sportes in allen Bereichen,
 - das Abhalten eines geordneten Sportbetriebs, die Durchführung von Sportkursen und Sportveranstaltungen,
 - der Einsatz, die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern und ähnlichen sportlichen Funktionsträgern,
 - die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Sport- und Freizeitanlagen.

Der Betreuung der Jugend ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der 1. SC Norderstedt ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Mittel, die dem 1. SC Norderstedt zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des 1. SC Norderstedt. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des 1. SC Norderstedt entsprechen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen ist unzulässig.
- (4) Kommt eine Mannschaft, eine Gruppe oder ein(e) Sportler(in) durch seine (ihre) Leistungen in den lizenzierten Bereich, so ist dafür eine besondere wirtschaftliche Geschäftsform einzurichten.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Frauen und Männer sind gleichberechtigt.
Alle in dieser Satzung und in den Ordnungen des 1. SC Norderstedt genannten Bezeichnungen und Titel sind je nach Bedarf in ihrer weiblichen und männlichen Form zu verwenden.

§ 4 Gliederung

- (1) Der 1. SC Norderstedt ist ein Mehrspartenverein. Für jede im 1. SC Norderstedt betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch Beschluß des Präsidiums eine eigene, rechtlich unselbständige Sparte (im folgenden Abteilung genannt) gegründet werden.

- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie haben die vom 1. SC Norderstedt beschlossenen Satzungen und Ordnungen zu beachten. Die Abteilungen können nur im Rahmen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Wird eine Abteilung aufgelöst, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein. Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können die Abteilungen dies in einer Ordnung festlegen. Diese Abteilungsordnung muß vom Präsidium genehmigt werden.
- (3) Mitglieder einer bzw. mehrerer Abteilungen können nur Mitglieder des 1. SC Norderstedt gemäß § 6 dieser Satzung werden.
- (4) Ist eine Zuordnung einer im 1. SC Norderstedt betriebenen Sportart zu einer bestehenden Abteilung nicht möglich, wird die Organisation zunächst von einer durch das Präsidium benannten Person wahrgenommen.
- (5) Die ordentlichen Abteilungsversammlungen haben jährlich mindestens einmal bis zum 15. März stattzufinden.
- (6) Der Abteilungsvorstand wird auf die Dauer von mindestens 1 Jahr in einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Er besteht aus wenigstens 3 Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen. Bleibt eine Funktion unbesetzt, so kann der Abteilungsvorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung bis zur Neuwahl vornehmen.
- (7) Wahl und Entlastung des Abteilungsvorstandes erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, die für die Wahl und Entlastung des Präsidiums gelten.
- (8) Der Abteilungsvorstand ist dem Präsidium und den Mitgliedern der Abteilung für sein Handeln verantwortlich.
- (9) Über Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungen sind Protokolle anzufertigen, die dem Präsidium unaufgefordert binnen 4 Wochen in Kopie auszuhändigen sind.
- (10) Der 1. SC Norderstedt kann als Trägerverein Kooperationen mit anderen Sportvereinen eingehen. Derzeit bestehen Kooperationen mit der „HG Norderstedt von 1987 e.V.“, der „Startgemeinschaft Wasserratten Norderstedt e.V.“ und der „LG Alsternord Hamburg e.V.“. Solche Kooperationen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung des 1. SC Norderstedt.

§ 5 Sportjugend

- (1) Die Jugend des Vereines ist in der Sportjugend zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Aufgaben der Jugendarbeit.
- (2) Die Sportjugend schafft sich innerhalb des 1. SC Norderstedt unter Berücksichtigung der besonderen Interessen von Jugendlichen eine eigene Ordnung. Dabei ist die Satzung des 1. SC Norderstedt zu berücksichtigen.
- (3) Der Referent für Jugendarbeit, zugleich Vorsitzender der Sportjugend im 1. SC Norderstedt, ist Mitglied des Präsidiums. Er hat diesem über den Jugendsportbetrieb und die Jugendveranstaltungen Bericht zu geben. Er ist der Verbindungsmann zu sämtlichen behördlichen und freien Jugendeinrichtungen. Im Verhinderungsfall kann er bei den Präsidiumssitzungen von einer schriftlich autorisierten Person vertreten werden. Der Stellvertreter hat in diesem Fall Stimmrecht.

- (4) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft

Der 1. SC Norderstedt führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder die nach § 10 Abs. 2 wählbar sind,
- b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Fördermitglieder, die den Verein unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben,
- d) Ehrenmitglieder, die durch die Delegiertenversammlung gewählt werden können, wenn der Betroffene sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat,
- e) Kurzzeitmitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem 1. SC Norderstedt kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt. Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit schriftlicher Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(in)/s zulässig.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Mit Aushändigung der Mitgliedskarte gilt der Bewerber als aufgenommen. Bei der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben (s. § 12).
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
- (5) Der Antragsteller kann gegen eine Ablehnung seines Aufnahmeantrages beim Ehrengericht Berufung einlegen. Dieses entscheidet endgültig.
- (6) Die Mindestmitgliedschaft im 1. SC Norderstedt beträgt ½ Jahr. Für Kurzzeitmitglieder kann das Präsidium Sonderregelungen treffen.
- (7) Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden elektronisch gespeichert und gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinssatzung und des Umfangs ihrer Mitgliedschaft an den Aktivitäten des 1. SC Norderstedt teilzunehmen. Voraussetzung für die Teilnahme an den Aktivitäten der Abteilungen ist eine ordentliche Anmeldung im 1. SC Norderstedt gemäß § 7 dieser Satzung und in den betreffenden Abteilungen.
- (2) Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Vereinszeitung, die offizielles Mitteilungsblatt des Vereins ist.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie können als Entgelt für ihre Tätigkeit nur Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnisse erhalten entsprechend dem Beschluss der Delegiertenversammlung.
- (4) Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des 1. SC Norderstedt zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder haben sich der Ordnung des Sportbetriebes anzupassen.
- (3) Die Mitglieder haben Beiträge und Gebühren gem. § 12 dieser Satzung zu entrichten.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Sie können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des 1. SC Norderstedt.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt,
 - Tod,
 - Ausschluss.
- (2) Ein Austritt aus dem 1. SC Norderstedt ist gegenüber dem Präsidium durch schriftliche Kündigung zu erklären. Der Austritt Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(in)/s. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ende eines Quartals.
- (3) Ein Mitglied kann vom Präsidium aus dem 1. SC Norderstedt ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten (§ 9),
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als ½ Jahr trotz Mahnung.
- (4) Über den Ausschluss entscheiden der Abteilungsvorstand und das Präsidium. Bei widersprüchlicher Entscheidung von Abteilungsvorstand und Präsidium entscheidet der Beirat.
- (5) Im Falle (3) a) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Präsidiums über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Ehrengericht zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzu legen. Das Ehrengericht entscheidet endgültig.
- (6) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung des gesamten Beitrags und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber dem 1. SC Norderstedt verpflichtet.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des 1. SC Norderstedt. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den 1. SC Norderstedt müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 12 Beiträge und Gebühren

- (1) Der 1. SC Norderstedt erhebt von seinen Mitgliedern
 - Aufnahmegebühren,

- Mitgliedsbeiträge,
 - Sonderbeiträge,
 - Kursgebühren,
 - Umlagen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten. Präsidium und Delegiertenversammlung sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Gebühren so festzulegen, daß der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.
 - (3) Die Aufnahmegebühr ist nach erfolgter Aufnahme, die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am Monatsersten fällig. Mitgliedsbeiträge werden im Falle des Bankeinzugsverfahrens für jeweils 3 Monate in der Mitte jeden Quartals erhoben.
 - (4) Für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, können nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums durch Beschluß der Abteilungsversammlung Zuschläge zur Aufnahmegebühr oder zu den Beitragszahlungen festgesetzt werden. Diese Zuschläge fließen ausschließlich in die Abteilungskasse.
 - (5) Für Sportarten, die nicht einer Abteilung zugeordnet sind, können ebenfalls Sonderbeiträge erhoben werden.
 - (6) Die Gebühr für Kurse einzelner Abteilungen fließen der Abteilungskasse zu. Sie sind zu Beginn der Kurse zu entrichten.
 - (7) Die Ermäßigung und den Erlaß von Beiträgen und Aufnahmegebühren regelt die Beitragsordnung.

§ 13 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des 1. SC Norderstedt sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. die Delegiertenversammlung,
 3. das Präsidium,
 4. der Beirat,
 5. die ständigen Ausschüsse,
 6. das Ehrengericht.
- (2) Die Organe der Abteilungen sind:
 1. die Abteilungsversammlung,
 2. der Abteilungsvorstand.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des 1. SC Norderstedt.

1. Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlußfassung über:
 - Satzungsänderungen,
 - Änderung des Vereinszwecks,
 - eine Fusion mit anderen Vereinen,
 - die Auflösung des Vereins gem. § 25 dieser Satzung,
 - Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften oder Immobilien,

- Angelegenheiten, die ihr durch Beschluß der Delegiertenversammlung übertragen werden.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 8 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das Präsidium beschließt oder
 - b) die Delegiertenversammlung beschließt oder
 - c) mindestens 5 % aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Der Grund für die verlangte Einberufung ist anzugeben.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Vereinszeitung; sollte dies nicht möglich sein, durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse (Norderstedter Zeitung) oder durch direkte Einladung der Mitglieder. Die Einladung kann auch, aber nicht ausschließlich über das Internet erfolgen.
- (4) Für die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Auflösung des Vereins gelten die Regelungen des § 25 dieser Satzung.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Präsidium schriftlich zugegangen sein. Die eingegangenen Anträge werden spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch Auslegung in der Geschäftsstelle veröffentlicht. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (6) Anträge, die nicht fristgerecht zugegangen sind, dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für dringlich erklärt worden sind (Dringlichkeitsantrag). Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins können nicht für dringlich erklärt werden.

3. Beschlußfähigkeit

- (1) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse erfordern eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, außer bei Angelegenheiten, die ihr durch Beschluß der Delegiertenversammlung übertragen werden. Hier genügt die einfache Mehrheit.

4. Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Es können von der Versammlung auf Antrag auch 2 andere Mitglieder als Versammlungsleitung gewählt werden.

§ 15 Die Delegiertenversammlung

1. Zusammensetzung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,

- b) den Delegierten der Abteilungen.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme. Diese ist nur an einen gewählten Ersatzdelegierten übertragbar.
- (3) Die Delegierten der Abteilungen werden auf den Abteilungsversammlungen (§ 4 (5)) gewählt. Am Jahresanfang werden den Abteilungen anhand der Abteilungsmitglieder die Delegiertenzahl und der Termin der Delegiertenversammlung mitgeteilt. Stichtag für die Zahl der Mitglieder ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres.
- (4) Jede Abteilung wählt mindestens 3 Delegierte, außerdem pro angefangene 100 Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten. Mindestens 1, höchstens aber 2 Delegierte müssen dem Abteilungsvorstand angehören. Für je 2 Delegierte muß 1 Ersatzdelegierter gewählt werden. Die Namen der Delegierten sind im Protokoll der Abteilungsversammlung festzuhalten.

2. Zuständigkeit

- (1) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,
 - Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - Festsetzung von Grundbeiträgen,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts,
 - Beratung und Beschlußfassung über Anträge.

3. Einberufung der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jeweils in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres (nicht vor dem 15. März) mit einer Frist von 6 Wochen vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung; sollte dies nicht möglich sein, durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse (Norderstedter Zeitung). Die Einladung kann auch, aber nicht ausschließlich über das Internet erfolgen.
- (2) Die persönliche Einladung der Delegierten erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung. Der Einladung sind beizufügen:
1. die vorläufige Tagesordnung,
 2. die Berichte des Präsidiums und der Abteilungen,
 3. der Rechnungsabschluß,
 4. der Haushaltsvoranschlag,
 5. die gestellten Anträge.
- (3) Die Einladung ist mit der dem Verein als letzte bekanntgegebene Adresse zu versehen. Sie gilt als dem Delegierten zugestellt, wenn sie im Postfach der jeweiligen Abteilung hinterlegt wurde.
- (4) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Präsidium zugegangen sein. Anträge, die nicht fristgerecht zugegangen sind, dürfen in der Delegiertenversammlung nur dann auf die Tagesordnung

gesetzt werden, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für dringlich erklärt worden sind (Dringlichkeitsantrag).

- (5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn das Präsidium die Einberufung beschließt oder von mindestens 25% der Delegierten aller Abteilungen der Antrag schriftlich unter Angabe von Gründen an das Präsidium gerichtet wird.
- (6) Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die gleichen Fristen und Verfahren wie für die ordentliche Delegiertenversammlung.

4. Beschlußfähigkeit

- (1) Die satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist innerhalb von einer Woche erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. Versammlungsleitung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Es können von der Versammlung auf Antrag auch 2 andere Mitglieder als Versammlungsleitung gewählt werden.

6. Wahlen

- (1) Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn ein Delegierter dies beantragt.
- (3) Die Wahlen zum Präsidium werden – mit Ausnahme des Referenten für Jugendarbeit – durch einen Wahlausschuß vorbereitet und geleitet. Dieser besteht aus mindestens 3 Delegierten, die von den Delegierten vorgeschlagen und gewählt werden. Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar

in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:

- der 1. Vorsitzende,
- der Kassenwart,
- der Referent für Sportorganisation,
- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit / Marketing;

in den Jahren mit gerader Jahreszahl:

- der 2. Vorsitzende,
- der Schriftwart,
- der Referent für Leistungssport,
- der Referent für Jugendarbeit (in der Jugendversammlung).

- (5) Ein Ehrenpräsident wird auf Lebenszeit gewählt.

§ 16 Das Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - a) als zu wählende Mitglieder
 1. der 1. Vorsitzende,
 2. der 2. Vorsitzende,
 3. der Kassenwart,
 4. der Ehrenpräsident,
 5. der Schriftwart,
 6. der Referent für Sportorganisation,
 7. der Referent für Leistungssport,
 8. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit / Marketing,
 9. der Referent für Jugendarbeit,
 - b) als durch das Präsidium unter a) berufenes Mitglied
 10. der Geschäftsführer.
- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegierten- und Mitgliederversammlung. Es ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit.
- (3) Es ist berechtigt, für bestimmte Projekte Arbeitsgruppen (AG) einzusetzen. Diese organisieren sich gemäß der Geschäftsordnung.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Beirat unverzüglich ein Ersatzmitglied. Dessen Amtszeit endet mit der turnusmäßigen Neuwahl durch die Delegiertenversammlung.
- (6) Das Präsidium wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens einmal im Monat. Es ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Dabei müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Anberaumte Abteilungsversammlungen sind von den Abteilungsvorständen über die Geschäftsstelle dem Präsidium mitzuteilen.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dieser Satzung sind:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - der Geschäftsführer.
- (9) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (10) Der Vorstand darf nur im Einvernehmen mit dem Präsidium handeln. Er hat gegen Beschlüsse des Präsidiums ein Vetorecht, sofern diese den Bestand des Vereins gefährden könnten oder rechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen. Erfolgt nach erneuter Beratung im Präsidium keine Einigung, entscheidet eine außerordentliche Delegiertenversammlung.

§ 17 Der Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an:

1. die Mitglieder des Präsidiums,
 2. je zwei Vertreter der Abteilungsvorstände.
- (2) Der Beirat wird vom Präsidium zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen. Er ist insbesondere zuständig für
- die Vorbereitung von Satzungsänderungen,
 - die Beschlußfassung von Ordnungen,
 - Nachwahl von Präsidiumsmitgliedern (§ 16 (5) dieser Satzung),
 - die Bestätigung von Mitgliedern der ständigen Ausschüsse,
 - die Beratung über eine Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - die Vorberatung des Haushaltsvoranschlags,
 - Ausschluß von Mitgliedern (gem. § 10 (4) dieser Satzung),
 - Maßnahmen bei Feststellung grober sachlicher und/oder rechnerischer Unregelmäßigkeiten durch die Rechnungsprüfer.
- (2) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr zusammen. Er ist einzuberufen
- a) auf Beschluß des Präsidiums,
 - b) auf Antrag eines Abteilungsvorstandes.
- (4) Sitzungen des Beirates werden vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Die Vertreter der Abteilungsvorstände können im Verhinderungsfalle durch andere, vom Abteilungsvorstand schriftlich autorisierte Mitglieder der Abteilung vertreten werden.
- (6) Jede Abteilung hat im Beirat 2 Stimmen, Abteilungen mit mehr als 200 Mitgliedern haben 3 Stimmen, mit mehr als 500 Mitgliedern 4 Stimmen. Die Mitglieder des Präsidiums haben 1 Stimme.
- (7) Die Stimmen der Abteilung können von 1 Vertreter gem. Absatz (5) abgegeben werden. Eine Stimmübertragung auf andere Abteilungen oder auf Mitglieder des Präsidiums ist nicht zulässig.
- (8) Der Beirat faßt seine Beschlüsse und Empfehlungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Bei Nachwahlen gelten die Bestimmungen unter § 15, 6 (1) - (3) dieser Satzung.
- (9) Die im Absatz (2) genannten Beschlüsse des Beirates sind für das Präsidium bindend.

§ 18 Ständige Ausschüsse

- (1) Ständige Ausschüsse sind:
- a) der Finanz- und Wirtschaftsausschuß,
 - b) der Bauausschuß,
 - c) der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) der Sportstättenausschuss,
 - e) der Leistungssportausschuss,
 - f) der Jugendausschuß,
 - g) der Seniorenausschuß,
 - h) der Ausschuß für Gesundheitssport.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium auf Vorschlag der Ausschußleiter namentlich berufen und vom Beirat bestätigt.
- (3) Die Ausschüsse arbeiten unter Leitung der lt. Geschäftsverteilung zuständigen Präsidiumsmitglieder. Grundsätzliche Beschlüsse sind dem Präsidium vorzutragen.
- (4) Das Präsidium überwacht die Tätigkeiten der ständigen Ausschüsse und der Arbeitsgruppen. Es kann Beschlüsse der Ausschüsse zur erneuten Beratung zurückverweisen. Wird nach nochmaliger Beratung kein termin- bzw. sachgerechter Beschluß gefaßt, entscheidet das Präsidium.
- (5) Die Ausschüsse berichten dem Beirat regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 19 Das Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins. Sie werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Ehrengerichts sollen verschiedenen Abteilungen angehören. Sie müssen das passive Wahlrecht haben (§ 10 (2) dieser Satzung) und mindestens seit 5 Jahren Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (3) Das Ehrengericht bestimmt seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter selbst.
- (4) Das Ehrengericht entscheidet nach schriftlichem Antrag
 - über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Abteilungen und Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Dieser Antrag ist an das Präsidium zu richten.
 - im Berufungsverfahren wegen Ausschluß eines Mitgliedes (§ 11 (4) dieser Satzung).
- (5) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen hinreichend Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben.
- (6) Entscheidungen des Ehrengerichts sind unanfechtbar und werden mit ihrer Verkündung wirksam. Sie sind schriftlich niederzulegen, von allen Mitwirkenden des Ehrengerichts zu unterzeichnen und den Betroffenen zuzustellen. Das Präsidium ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 20 Rechnungsprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 3 Rechnungsprüfer. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören und in den vorausgegangenen zwei Jahren nicht angehört haben. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Rechnungsführung des 1. SC Norderstedt, der Abteilungen und der Sportjugend mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Präsidium darüber schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfer im einzelnen sind in einem „Leitfaden für Rechnungsprüfer“ genannt, der vom Finanz- und Wirtschaftsausschuß erstellt wird.
- (3) Stellen die Rechnungsprüfer in der Rechnungsführung des 1. SC Norderstedt, in den Abteilungsabrechnungen oder bei der Sportjugend sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie dem Präsidium und ggf. dem Vorstand der geprüften Abteilung schriftlich Bericht zu geben. Das Präsidium hat unverzüglich über den Bericht zu beraten. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an dieser Sitzung teilzunehmen.

- (4) Die Rechnungsprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Rechnungsführung die Entlastung des Präsidiums.
- (5) Stellen die Rechnungsprüfer besonders grobe sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie das Recht, vom Präsidium die Einberufung des Beirats zu verlangen. Der Antrag muß von mindestens zweien der drei Rechnungsprüfer unterzeichnet sein.

§ 21 Ehrungen

- (1) Der 1. SC Norderstedt kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den 1. SC Norderstedt und für langjährige Mitgliedschaft ehren.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei und haben zu sämtlichen Veranstaltungen freien Eintritt.
- (3) Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 22 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann der Beirat auf Vorschlag des Präsidiums Ordnungen beschließen.
- (2) Verbindlich festzulegen sind:
 - Geschäftsordnung,
 - Beitragsordnung,
 - Finanz- und Wirtschaftsordnung,
 - Gebühren- und Erstattungsordnung,
 - Ehrenordnung.
- (3) Darüber hinaus können im Bedarfsfall weitere Ordnungen erlassen werden.
- (4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung

- (1) Der 1. SC Norderstedt haftet für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten des 1. SC Norderstedt oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden nur soweit, wie sie durch die über den Landessportverband abgeschlossene Versicherung gedeckt sind.

§ 24 Protokollführung

- (1) Über den Inhalt von Versammlungen/Sitzungen der Organe des 1. SC Norderstedt sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des 1. SC Norderstedt kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des 1. Sport-Club Norderstedt e.V.“ stehen.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - das Präsidium und der Beirat mit einer Mehrheit von je $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder beschlossen haben oder es
 - von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des 1. SC Norderstedt schriftlich gefordert wurde.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des 1. SC Norderstedt anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 26 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des 1. SC Norderstedt oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des 1. SC Norderstedt der Stadt Norderstedt zu mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist am 26. Mai 2009 von der Mitgliederversammlung des 1. SC Norderstedt beschlossen worden.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Norderstedt, den 26. Mai 2009